

**Präsidium**  
des Arbeitsgerichts Weiden

Gz: ArbG-Wen-100-10/12



**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan  
des Arbeitsgerichts Weiden  
für das Jahr 2026**

## A.

### Kammerbesetzung

Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Weiden umfasst die Bezirke des Amtsgerichts Weiden und des Amtsgerichts Tirschenreuth, die der Kammer Schwandorf die Bezirke des Amtsgerichts Schwandorf und des Amtsgerichts Amberg, und die der Kammer Schwandorf, Gerichtstag Cham, den Bezirk des Amtsgerichts Cham.

I. Bei dem Arbeitsgericht Weiden sind fünf Kammern eingerichtet. Die Vorsitzenden werden den einzelnen Kammern nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan zugeteilt.

Kammer 1:	Kammer Schwandorf (1 S) und Arbeitsgericht Weiden (1 W)
	Vertreter/in: Vorsitzende/r der Kammer 3
Kammer 2:	Arbeitsgericht Weiden (2 W)
	Vertreter/in: Vorsitzende/r der Kammer 5
Kammer 3:	Kammer Schwandorf (3 S) und Arbeitsgericht Weiden (3 W)
	Vertreter/in: Vorsitzende/r der Kammer 1
Kammer 4:	Kammer Schwandorf, Gerichtstag Cham (4 C) und Arbeitsgericht Weiden (4 W)
	Vertreter/in: Vorsitzende/r der Kammer 2
Kammer 5:	Kammer Schwandorf (5 S) und Arbeitsgericht Weiden (5 W)
	Vertreter/in: Vorsitzende/r der Kammer 4

Ist eine weitere Stellvertretung erforderlich, so wird diese von dem/der Vorsitzenden der nächstfolgenden Kammer wahrgenommen. Für die Kammer 5 beginnt die Reihenfolge mit der Kammer 1. Vertreten wird dabei der/die ursprünglich zuständige Richter/in, nicht der/die Stellvertreter/in.

II. In der Zeit vom 01.01.2026 bis zum 31.01.2026 gilt für die Vertretung des Vorsitzes der Kammer 2 abweichend von der Regelung nach Abschnitt A. I. folgende Regelung:

1. Die Vertretung in den auf die Kammer 2 entfallenden Rechtsstreitigkeiten erfolgt durch die Vorsitzenden der Kammern 1, 3, 4 und 5 entsprechend der in Abschnitt B. geregelten Verteilung der Rechtsstreitigkeiten auf die Kammern.

2. Zum Zweck der Feststellung des zuständigen Vertreters werden seit 15.09.2025 Hilfslisten entsprechend dem in Abschnitt B. I. 2. bestimmten Schema für die Kammern 1, 3, 4 und 5 geführt, in die die in die Zuständigkeit der Kammer 2 fallenden Rechtsstreitigkeiten in der Reihenfolge ihrer Eintragung in die Hauptliste eingetragen werden.
3. Die weitere Vertretung des Vorsitzes der Kammer 2 richtet sich nach der weiteren Vertretung des jeweiligen Vorsitzenden nach Abschnitt A.I.

## B.

### **Verteilung der Rechtsstreitigkeiten auf die Kammern**

#### I. Urteilsverfahren

Die eingehenden Urteilsverfahren werden für die nachfolgend genannten Bereiche folgenden Kammern zugeteilt:

1. Außenkammer Schwandorf
  - a) Kammer Schwandorf, Gerichtstag Cham,  
der Kammer 4
  - b) Kammer Schwandorf  
der Kammer 1 bis zu 20 Ca-Verfahren,  
im Übrigen den Kammern 3 und 5

Innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Kammer Schwandorf erfolgt die Verteilung analog Abschnitt B. I. 2. in vertikaler Weise entsprechend dem Schema Anlage 2.

#### 2. Arbeitsgericht Weiden

Die für das Arbeitsgericht Weiden eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs turnusgemäß den Kammern 1, 2, 3, 4 und 5 zugeteilt. Sodann werden die Rechtsstreitigkeiten arbeitstäglich in der Weise verteilt, dass die Verfahren entsprechend dem Schema Anlage 2, vertikal, Spalte für Spalte und anknüpfend an die Verteilung bis zum 31.12.2025, auf die einzelnen Kammern aufgeteilt werden, wobei vorab die für die Kammer Schwandorf mit ihrem Gerichtstag eingehenden Rechtsstreitigkeiten auf die Zuteilungsquote der Kammern 1, 2, 3, 4 und 5 angerechnet werden.

3. Dem Vorsitzenden der Kammer 1 obliegt die Tätigkeit des Direktors. Aus diesem Grund wird die Kammer 1 vorweg um 30 % in jedem Turnus entlastet.

4. Die bis zum 31.12.2025 noch nicht erledigten Rechtsstreitigkeiten und Verfahren werden – unabhängig von der am 01.01.2026 geltenden Regelung - von der Kammer weiterbearbeitet, die bisher bereits zuständig war.

## II. Sonstige Verfahren

1. Die Verteilung der sonstigen Verfahren (Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen und Arreste sowie Anträge außerhalb eines Rechtsstreits - Aktenzeichen: BV, BVGa, Ga, Ha und BVHa) sowie Rechtshilfeersuchen erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen in Abschnitt B. I. 1. – 4. gesondert auf die Kammern 1 – 5.
2. Bei der Verteilung von Rechtshilfeersuchen ist eine Kammer ausgeschlossen, die mit dem Verfahren, auf das sich das Rechtshilfeverfahren bezieht, bereits befasst war.

## III. Richterliche Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz

Richterliche Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz nimmt in anhängigen Verfahren der/die Vorsitzende der Kammer wahr, in der das Verfahren anhängig ist. In allen übrigen Verfahren werden die richterlichen Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz entsprechend der Verteilung in Abschnitt B. I. 1. – 4. geregelt.

## IV. Aufgaben des Güterichters nach § 54 VI ArbGG

1. Die Aufgaben eines Güterichters nach § 54 Abs. 6 ArbGG nehmen die Vorsitzenden der Kammern 1, 3 und 4 wahr.
2. Die Zuweisung zu einem der Güterichter erfolgt nach Wahl der Parteien, im Übrigen nach Wahl des gesetzlichen Richters/der gesetzlichen Richterin. Ist der gesetzliche Richter auch Güterichter, erfolgt die Zuweisung immer an einen anderen Güterichter.
3. Die Verhandlungen vor dem Güterrichter finden in Weiden statt. Der Güterrichter kann in Absprache mit den Parteien auch einen anderen Ort bestimmen.
4. Für jedes zugewiesene Güterichterverfahren werden der Kammer des Güterichters im Turnus am Beginn des Folgemonats drei Ca-Verfahren in Weiden vorgetragen. Werden gleichzeitig mit der Zuweisung oder vor der Beendigung eines bereits zugewiesenen Güterichterverfahrens demselben Güterichter weitere Verfahren zwischen denselben Parteien zugewiesen, erfolgt insgesamt ein Vortrag von höchstens sechs Ca-Verfahren.

## V. Anträge auf Akteneinsicht nach § 299 Abs. 2 ZPO iVm Ziffer 14.1.1 Satz 3 DAnw-ArbG sind der/dem mit der Sache befassten Kammervorsitzenden übertragen.

## VI. Vorgehensweise im Einzelnen

Bei der Verteilung der Eingänge auf die einzelnen Kammern ist wie folgt vorzugehen:

1. Bei gleichzeitigem Eingang wird die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der jeweiligen Beklagten bzw. Antragsgegner bestimmt. Titel, Artikel und Adelsprädikate bleiben außer Betracht.
  - a) Bei mehreren Beklagten bzw. Antragsgegnern ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung der erstbeklagten Partei maßgebend. Die alphabetische Zuordnung gleichnamiger Beklagter richtet sich nach lexikalischen Gepflogenheiten.
  - b) Ist der Beklagte bzw. Antragsgegner eine natürliche Person, so ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens maßgebend.
  - c) Ist der Beklagte bzw. Antragsgegner keine natürliche Person, so ist für die alphabetische Reihenfolge deren Bezeichnung in der Klageschrift maßgebend, selbst wenn diese offenbar unrichtig ist.
  - d) Ist der Beklagte bzw. Antragsgegner mit einer Firma bezeichnet, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes des Namens, unter dem sie in der Klage bzw. Antragsschrift bezeichnet ist, maßgebend.
  - e) Die Verteilungen erfolgen in der Weise, dass die bis 24.00 Uhr am Vortag eingegangenen Klagen nach dem unter Abschnitt B. I. bezeichneten Turnus den einzelnen Kammern zugewiesen werden.

Die Verteilung der Verfahren, für die die Zuständigkeit der Kammer Schwandorf bzw. ihrem Gerichtstag gegeben ist, erfolgt auch dann gemäß Abschnitt B. I. 1., wenn die Klage- bzw. Antragsschrift an den Hauptsitz des Arbeitsgerichts Weiden gerichtet ist. Maßgebend ist hierbei der allgemeine Gerichtsstand der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners. Beruft sich die Klagepartei in der Klage bzw. der Antragsteller in der Antragsschrift auf einen anderen Gerichtsstand, dann ist der besondere Gerichtsstand maßgebend.

- f) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Rechtsstreitigkeiten gegen dieselbe beklagte Partei bzw. gegen den denselben Antragsgegner werden diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge der Klagepartei/Antragsteller nach lexikalischen Gepflogenheiten verteilt.
- g) Als gleichzeitig eingegangen gelten alle zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr eines Tages eingehenden Rechtsstreitigkeiten.
- h) Einstweilige Verfügungen und Arreste (Az: Ga, BVGa) werden zum Zeitpunkt ihres Eingangs erfasst und sofort verteilt. Die Kammer des Direktors erhält keine Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren. Diese Regelung geht Abschnitt B. II. und Abschnitt D. des Geschäftsverteilungsplans vor.

2. Gehen an einem Tag mehrere Verfahren zwischen denselben Parteien ein, so wird das erste Verfahren nach dem Turnus eingetragen. Die weiteren Verfahren werden unter Anrechnung auf den Turnus für die Kammer eingetragen, der das erste Verfahren zugeteilt wurde. Dies gilt auch, wenn in den weiteren Verfahren weniger oder zusätzliche Parteien beteiligt sind.

Ist ein Verfahren anhängig, so wird ein neuer Rechtsstreit zwischen denselben Parteien der für den ersten Rechtsstreit zuständigen Kammer vorab unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, wenn er bis zur Erledigung des Erstprozesses eingegangen ist. Dasselbe gilt, wenn eine Klage gegen den (vorläufigen) Insolvenzverwalter erhoben wird und bereits ein Verfahren gegen den Schuldner anhängig ist. Abschnitt B. VI. 2. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Maßgebend für diese Feststellung der Parteien ist die Klage-/Antragsschrift zum Zeitpunkt ihres Eingangs. Eingegangen ist ein Rechtsstreit an dem Tag, den das Datum des Eingangsstempels bzw. des Prüfvermerks ausweist. Bei Mahnverfahren entscheidet das

Datum des Eingangs von Widerspruch oder Einspruch. Erledigt im Sinne der Geschäftsverteilung ist ein Rechtsstreit mit Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet, das Versäumnisurteil oder der Vergleich rechtswirksam, die Klage zurückgenommen und in sonstigen Fällen, an dem die Schlussverfügung durch den Kammercavorsitzenden unterzeichnet wird.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn dadurch der Eingang der Ca-Verfahren in der Kammer 1 S zwanzig Verfahren pro Monat übersteigt. Sie gilt nicht für Be schlussverfahren. Für diese gilt die allgemeine Regelung gemäß Abschnitt B I. 1 - 4.

3. Werden einer Kammer innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen 30 Verfahren von verschiedenen Klageparteien gegen dieselbe beklagte Partei zuge teilt, so wird von den weiteren dieser Kammer in diesem Zeitraum zuzuteilenden Verfahren gegen dieselbe beklagte Partei nur jedes zehnte weitere Verfahren auf den Turnus angerechnet.
4. Dieselbe Kammer bleibt zuständig bei Vergleichsanfechtungen, Streitigkeiten über die Wirksamkeit prozessbeendender Erklärungen, Vergleichswiderrufe nach Ablauf der Widerrufsfrist, verspätete Einsprüche sowie für nach Rechtskraft wieder aufgenommene Verfahren, für zurückverwiesene Sachen, für Wiederaufnahmeverfahren und Nichtigkeitsklagen sowie für Klagen und Anträge nach §§ 731, 767, 769 und 926 und 936 ZPO.
5. Eine nach § 10 Abs. 1 AktO-ArbG weggelegte Sache wird bei Neuaufnahme ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, die bereits damit be fasst war, soweit diese Kammer für den entsprechenden Gerichtsort noch zu ständig ist.
6. Bei erneutem Eingang nach einem Verweisungsbeschluss, auch nach verwei gerter Annahme durch ein anderes Gericht verbleibt es - ohne Anrechnung auf den Turnus - bei der Zuständigkeit der Kammer, die erstmals turnusmäßig für

den Rechtsstreit aufgrund eines Verweisungsbeschlusses zuständig war. Dies gilt auch bei Verweisung oder Abgabe aus dem Urteilsverfahren in das Beschlussverfahren oder umgekehrt.

7. Im Falle des Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid werden diejenigen Verfahren der gleichen Kammer zugeteilt, in der die beklagte Partei wegen des gleichen Anspruchs als Gesamtschuldner von einem Kläger oder von mehreren Klägern als Gesamtgläubiger in Anspruch genommen wird. Zuständig ist die Kammer, der nach dem zeitlichen Eingang des Widerspruchs oder des Einspruchs oder bei gleichzeitigem Eingang nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beklagten das erste Verfahren zuzuteilen ist. Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.
8. Bei Prozesstrennung innerhalb derselben Verfahrensart fällt der abgetrennte Teil der bisherigen Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu.
9. Eine kammerübergreifende Prozessverbindung nach § 147 ZPO kann nur durch die Kammer erfolgen, der das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde.
10. Klagen oder Anträge, die sich auf einen Spruch einer Einigungs-, einer tariflichen oder einer kirchlichen Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzende/r Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Gleiches gilt für Klagen und Anträge, die zuvor Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens waren. Bereits zugeteilte Sachen sind von der Kammer abzugeben. Die Sache geht unter Anrechnung auf den Turnus auf die Kammer des/der vertretende/n Kammervorsitzende/n über. Die ausgenommene Kammer oder abgebende Kammer übernimmt die nächste zu verteilende Sache, im Falle der Abgabe ohne Anrechnung auf den Turnus.

War der/die nach Buchst. A des Geschäftsverteilungsplans zuständige Vertreter/in der Kammer als Mitglied der Stelle mit einer nach Satz 1 genannten Sache befasst, so übernimmt der/die weitere Vertreter/in für die Dauer des Vertretungsfalls die Bearbeitung der Sache.

Dies gilt entsprechend bei Beschlussverfahren nach § 100 ArbGG, wenn in der Antragsschrift ein/e bestimmte/r Kammervertreter/in des Arbeitsgerichtes Weiden vorgeschlagen wird.

11. In gleicher Weise ist eine Kammer von der Zuteilung von Klagen oder Anträgen ausgenommen, in denen ausweislich der Klage- oder Antragsschrift und Liste in der Anlage 3 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bei der klagenden oder beklagten Partei die Ehepartnerin des Kammervertretenden angestellt ist. Die ausgenommene Kammer wird im nächsten Turnus einmal zusätzlich belastet.
12. Die Kammer 1 ist von der Zuteilung von Klagen oder Anträgen ausgenommen, die von einer ehrenamtlichen Richterin oder einem ehrenamtlichen Richter der

Sonderliste nach Abschnitt C. III. eingereicht wurde. Sie wird je ausgenommener Zuteilung im nächsten Turnus einmal zusätzlich belastet.

13. Zeigt sich bei einem in der Kammer 1 anhängig gewordenen Verfahren eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter im Sinne der Sonderliste nach Abschnitt C. III. als Parteivertreter/in an, so wird das betroffene Verfahren zur Neuverteilung an eine andere Kammer abgegeben. Die Kammer 1 wird im nächsten Turnus einmal zusätzlich belastet.
14. Über Ablehnungen von Vorsitzenden wird unter Vorsitz der weiteren Vertretung entschieden. Im Falle der Stattgabe wird der Rechtsstreit unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer der regelmäßigen Vertretung zugeteilt.

## VII. Sonstiges

1. Die Abgabe eines Rechtsstreits aufgrund der Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplans gilt als Erledigung und Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus.
2. Die Abgabe eines Rechtsstreits aufgrund der Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes ist längstens bis sechs Monate nach Verfahrenseingang möglich, ansonsten ist die Verteilung endgültig. Hat innerhalb von sechs Monaten noch keine Kammerverhandlung stattgefunden, ist eine Abgabe bis zum Ende des Tages der ersten Kammerverhandlung möglich. Die Abgabe gilt als Erledigung und Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus und berührt die Verteilung im Übrigen nicht.
3. Offensichtlich fehlerhafte Abgaben fallen wieder der abgebenden Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu.
4. Versehentliche Fehler bei der Verteilung berühren die Verteilung im Übrigen nicht.
5. Die turnusmäßige Verteilung wird über den Jahreswechsel hinaus fortgesetzt.
6. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium über die geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeit.

## C.

### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

#### I. Allgemeines

1. Die beim Arbeitsgericht Weiden bestellten ehrenamtlichen Richter/innen werden im Turnus gemäß den für Richter/innen aus Arbeitgeberkreisen und für Richter/innen aus Arbeitnehmerkreisen alphabetisch angelegten Listen zu den

einzelnen Sitzungen des Arbeitsgerichts Weiden, der Außenkammer Schwandorf und deren Gerichtstag in Cham einberufen. Als einzelne Sitzung in diesem Sinne gilt es auch, wenn ein/e Vorsitzende/r an einem Sitzungstag Rechtssachen einer anderen Kammer in Vertretung behandelt.

2. Ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter bei einer Partei eines Rechtsstreits beschäftigt, wird sie/er nicht zu einem Sitzungstag herangezogen, an dem dieser Rechtsstreit terminiert ist. Die Person bleibt für diesen Sitzungstag auch dann unberücksichtigt, wenn der Termin in dieser Sache nachträglich entfällt. Entsprechendes gilt, wenn der Rechtsstreit, an dem die Partei, bei der die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter beschäftigt ist, nachträglich auf einen Sitzungstag terminiert wird, zu dem die Person bereits geladen ist. Die Auswahl der Vertretung erfolgt in der weiteren alphabetischen Reihenfolge.
3. Bei Mitteilung der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin erfolgt die Auswahl der Vertretung in der weiteren alphabetischen Reihenfolge.
4. Ist in einem Verfahren aufgrund mündlicher Verhandlung eine Beweisaufnahme beschlossen, begonnen oder durchgeführt worden oder ist bereits ein Teilurteil ergangen, so sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter/innen heranzuziehen, die an dem Beweisbeschluss, Beweisaufnahmetermin oder dem Teilurteil mitgewirkt haben. Im Falle der kurzfristigen Verhinderung in einem Folgetermin tritt an dessen Stelle die aus der Notliste nach Abschnitt C. II. herangezogene Vertretung für diesen und weitere Folgetermine.

Die Heranziehung ist auf den regelmäßigen Turnus anzurechnen. Neben dem fortgesetzten Rechtsstreit werden auch die anderen an diesem Tag verhandelten Verfahren in dieser Kammerbesetzung verhandelt.

## II. Notliste

Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin die rechtzeitige Ladung des/der Nächstfolgenden wegen der Kürze der Zeit oder aus anderen Gründen nicht möglich, so ist die Vertretung in der Reihenfolge der Notliste zu zuziehen. Diese Heranziehung ist auf den regelmäßigen Turnus anzurechnen.

## III. Sonderliste

Wegen des Vertretungsverbots nach § 11 Abs. 5 Satz 2 ArbGG werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber, welche auch als Prozessvertreterinnen und Prozessvertreter auftreten, der Kammer 1 zugewiesen. Sie werden in einer Sonderliste geführt, die für jede Streitsitzung heranzuziehen ist und

aus der nach alphabetischer Reihenfolge turnusmäßig geladen wird. Im Falle der Verhinderung ist die turnusmäßig nächste Person aus der Hauptliste zu laden. Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung ist die Notliste heranzuziehen.

## D.

### **Bereitschaftsdienst**

An Wochenenden bzw. Feiertagen, an denen mit arbeitskampfbezogenen Eilanträgen zu rechnen ist, wird ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die entsprechende Feststellung trifft der Direktor oder der Vertreter im Amt jeweils am Freitag bis 13.00 Uhr oder an dem dem Feiertag vorhergehenden Arbeitstag bis 16.00 Uhr und verständigt gegebenenfalls die/den zuständige/n Kammercenvorsitzende/n. Der Bereitschaftsdienst erstreckt sich ausschließlich auf arbeitskampfbezogene Eilanträge.

Die Kammercenvorsitzenden werden dazu in einem besonderen Turnus nach der numerischen Reihenfolge der Kammer entsprechend der Regelung in Abschnitt A herangezogen, beginnend mit der Kammer 2; Abschnitt B. VII. Ziffer 5. gilt entsprechend. Ist ein/e Kammercenvorsitzende/r an dem Arbeitstag, an dem der Bereitschaftsdienst beginnt oder am nachfolgenden Arbeitstag vom Dienst befreit, wird sie/er von der Einteilung ausgenommen und ihr/ihm der nächstmögliche Bereitschaftsdienst übertragen. Dies gilt in gleicher Weise bei Erkrankung und Nichterreichbarkeit.

Der Bereitschaftsdienst dauert an Wochenenden von Freitag 13.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr, an Feiertagen von 16.00 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages bis 24 Uhr des Feiertages. Während des Bereitschaftsdienstes hat sich der/die zuständige Richter/in jeweils zwischen 09.00 Uhr und 11.00 Uhr unter einem von ihm/ihr zu benennenden Telefonanschluss rufbereit zu halten.

Bei der Zuteilung eines oder mehrerer Verfahren erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

## E.

Dieser Geschäftsverteilungsplan einschließlich der Anlagen wird gemäß § 21 e Abs. 9 GVG in der vom Direktor zu bestimmenden Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufgelegt.

Weiden, den 22.12.2025

gez.  
DirArbG

gez.  
RiArbG

gez.  
RiArbG

gez.  
RiArbG